



Beschluss

TOP II 4 **Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung**

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich erneut mit der psychosozialen Prozessbegleitung beschäftigt. Sie bekräftigen ihre Auffassung, dass die psychosoziale Prozessbegleitung ein wichtiges Hilfsangebot für Opfer schwerer Straftaten, insbesondere Sexualstraftaten, ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für geboten, dass der Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung in Teilbereichen erleichtert wird. Sie erinnern an ihren Beschluss zu TOP II. 10 der Herbstkonferenz 2019 und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen ihrer noch andauernden Prüfung folgende Aspekte besonders in den Blick zu nehmen:
 - eine Verpflichtung oder zumindest Möglichkeit des Gerichts, minderjährigen Verletzten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen eine psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. einen psychosozialen Prozessbegleiter beizuordnen;
 - einen Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. eines psychosozialen Prozessbegleiters für Verletzte in gravierenden Fällen häuslicher Gewalt.



3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen auch bei erwachsenen Verletzten auf das unbestimmte Tatbestandsmerkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit verzichtet und den Verletzten die Antragstellung erleichtert werden kann.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen